

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0194-I.2/2014

SB/DW: Att. MMag. Geiger/3649/ Mag.  
Weichenberger/3627

Zu GZ. BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMJ, Abt. IV 2 ([team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at))

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird darauf hingewiesen, dass bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen sind, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Ein derartiges Erstzitat ist pro betroffenem Dokument, also sowohl im Vorblatt und den Erläuterungen als auch im Entwurf entsprechend auszuführen. Das Erstzitat der Richtlinie 2011/99/EU sollte daher bereits auf S. 1 des Vorblattes unter der Überschrift „Wesentliche Auswirkungen“ wie folgend lauten:

*„Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung, ABl. Nr. L 338 vom 21.12.2011 S. 2.“*

Ein dementsprechendes Erstzitat der Richtlinie 2011/99/EU ist auch in Pkt. 2 des Allg. Teils der Erläuterungen sowie in Art. 1 Z 20 des Entwurfs anzuführen. Auch die auf S. 1 des Vorblattes unter „*Wesentliche Auswirkungen*“ genannten „*Rahmenbeschlüsse Bewährungsaufsicht und Überwachungsanordnung*“ und der auf S. 9 des Vorblattes zur Maßnahme 3 angeführte „*Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl*“ wären zwecks eindeutiger Identifizierbarkeit vollständig zu zitieren. Das Gleiche gilt auch für das auf S. 2 des Vorblattes im 1. Absatz angeführte EU-Rechtshilfeübereinkommen „*EU-RH-Übk.*“ und das „*2. ZP*“, die unter „*Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union*“ zu 3., 4. und 5. angeführten Rechtsquellen, die auf S. 2 der Erläuterungen zitierte Verordnung (EU) Nr. 606/2013 und sämtliche sonstigen EU-Rechtsakte am Ort ihrer ersten Erwähnung.

Zwar sind Rahmenbeschlüsse im EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien nicht ausdrücklich geregelt, dennoch empfiehlt sich aufgrund ihrer Kundmachungsform im Amtsblatt der Europäischen Union, die der Kundmachung von Richtlinien und Verordnungen gleicht, eine Zitierweise nach dem obigen Muster zur Richtlinie 2011/99/EU. Demgemäß kann im Hinblick auf die allfällige Verwendung eines Kurztitels oder Kurzzitats auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. ESA-Richtlinie), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2011/99/EU. Ist für den Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgelegt worden ist, so ist dieser im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „im Folgenden“ anzuführen (z.B. „*Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung (im Folgenden: ESA-Richtlinie), ABl. Nr. L 338 vom 21.12.2011 S. 2.*“). Das Kurzzitat/der Kurztitel ist im gesamten Dokument einheitlich zu verwenden und insbesondere Abkürzungen wie „*RL*“ oder „*RL-ESA*“ sind entsprechend zu ersetzen.

Der Entwurf führt in Art. 1 Z 3 als Anhang XVI das „*Formblatt nach Artikel 12 der Richtlinie 2011/99/EU [...] über die Europäische Überwachungsanordnung [...]*“ an. Richtigerweise ist hier wohl das „*Formblatt nach Artikel 12 der Richtlinie 2011/99/EU [...] über die Europäische Schutzanordnung [...]*“ anzuführen.

Der guten Ordnung halber werden nachstehende Änderungen des Textes angeregt:

- auf S. 2 des Vorblattes im 1. Absatz: *„[...] verbunden ist, zumal erforderliche Handlungen im Rahmen [...]“*;
- auf S. 2 des Vorblattes im 3. Absatz: *„[...] In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass [...]“*;
- auf S. 2 des Vorblattes im 4. Absatz: Landespolizeidirektion Wien statt Bundespolizeidirektion Wien;
- auf S. 3 des Vorblattes unter „Problemanalyse“: *„Die RL-ESA ESA-Richtlinie/Richtlinie 2011/99/EU zielt also auf folgende Konstellationen ab.“*;
- auf S. 4 des Vorblattes, 2. Satz und auf S. 3 des Allg. Teils der Erläuterungen: *„Die meisten Bestimmungen werden nach Ratifikation für Österreich anwendbar sein.“*
- auf S. 8 des Vorblattes zu Maßnahme 1, Ausgangszustand: *„Diese stellen allerdings nicht auf den Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat der geschützten Person sondern jenen der bedrohenden Person ab.“*;
- auf S. 9 des Vorblattes zu Maßnahme 3: *„[...] enthaltenen detaillierten Regelungen zur Zulässigkeit der Auslieferung [...]“*;
- im Allg. Teil der Erläuterungen auf S. 2 zum Thema Kosten: *„[...] und der Erteilung von Anordnungen im entstandenen Kosten sind (...)“*;
- in den Erläuterungen zu Art. 1, Z 18, § 127 Abs. 3: *„[...] wonach einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies ist im Sinne des Schutzes der gefährdeten geschützten Person.“*;
- in den Erläuterungen zu Art. 1, Z 18, § 128 Abs. 1: *„Diese Bestimmung führt [...]“*;
- in den Erläuterungen zu Art. 1, Z 18, § 135 Abs. 1: *„Diese Bestimmung legt [...]“*; *„[...] sofern dieser Staat nicht erklärt hat, Europäische Schutzanordnungen auch [...]“*;
- in den Erläuterungen zu Art. 2 Z 1: *„Der OGH hat in seinen Urteilen [...] JSt 2014/3, 43 (Mitgutsch), und [...]“*; *„[...] bzw. der Rechtsprechung des EGMR i.G. [...]“*; im letzten Absatz zu Art. 2 Z 1: *„[...] Verfahrenswiederholung auf der Grundlagen geltender Gesetze [...]“*;

- in den Erläuterungen zu Art. 2 Z 5, § 59b: *„Eine ähnliche Regelung ist in Art. 12 des EU-RH-Übk. enthalten, der durch §§ 71 f EU-JZG umgesetzt wurde.“*;
- im Entwurf, Art. 1 Z 18, § 134 Abs. 4: *„[...] Überwachung nach dem V. Hauptstück oder [...]“*;
- Im Sinne einer einheitlichen Schreibweise wird empfohlen, auf die *„EU-Mitgliedstaaten“* durchgehend in dieser Form oder unter durchgehender Verwendung der Abkürzung EU-MS oder MS der EU Bezug zu nehmen.

#### In inhaltlicher Hinsicht:

1. In der neugefassten Bestimmung des § 42 Abs. 1 Z 1 lit. a wäre statt „Staatsbürgerschaft“ entsprechend der gängigen österreichischen Terminologie der Begriff „Staatsangehörigkeit“ zu verwenden, da sich dieser auf einen von Österreich verschiedenen Vollstreckungsstaat bezieht (vgl. auch die Wortwahl im unmittelbar darauffolgenden § 42 Abs. 1 **Z 2**, wo ebenfalls der Begriff „Staatsangehörigkeit des Vollstreckungsstaats“ verwendet wird).

2. Paragraphenverweise ohne Angabe der Rechtsquelle beziehen sich in den nachfolgenden Ausführungen auf das EU-JZG, und Verweise auf Artikel oder Erwägungsgründe ohne Angabe der Rechtsquelle auf die Richtlinie 2011/99/EU.

Im Vorblatt heißt es im Rahmen der Problemanalyse, dass die Richtlinie 2011/99/EU bis 11.1.2015 umzusetzen sei, wobei es nahezu keinen Gestaltungsspielraum gäbe. Diese Formulierung kann insofern etwas irreführend sein, als im Hinblick auf die Umsetzungsfrist in Anbetracht der Regelung des Art. 21 gerade kein Spielraum besteht. Ob einzelne Bestimmungen der Richtlinie Mindeststandards festlegen oder eine abschließende Regelung des betreffenden Themenbereichs vornehmen, wird nachfolgend an geeigneter Stelle anhand konkreter Beispiele erläutert.

Der durch den Entwurf erweiterte Katalog an Begriffsbestimmungen in § 2 sieht für dessen Z 12 eine Definition der Europäischen Schutzanordnung vor. Gemäß der Begriffsbestimmung in Art. 2 Z 1 ist eine Europäische Schutzanordnung *„eine von einer Justizbehörde oder einer entsprechenden Behörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung, [...] auf deren Grundlage*

eine Justizbehörde oder eine entsprechende Behörde eines anderen Mitgliedstaats [...] Maßnahmen ergreift [...]“. Im Gegensatz dazu spricht der Entwurf des § 2 Z 12 im Zusammenhang mit dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung zwar von „*einer Justizbehörde oder sonstigen zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats*“, wohingegen bei Bezugnahme auf den Vollstreckungsstaat lediglich von der „*zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats*“ gesprochen wird. Zwar kann diese Formulierung als beide Behördenkategorien umfassend verstanden werden, jedoch wird in Anbetracht dessen, dass die Richtlinie 2011/99/EU in beiden Fällen beide Kategorien ausdrücklich nennt und Österreich im Rahmen des EU-JZG sowohl als Anordnungs- als auch als Vollstreckungsstaat betroffen sein kann, empfohlen, nach der Formulierung „*erlassene Anordnung, auf deren Grundlage [...]*“ auf beide Kategorien Bezug zu nehmen.

Die Umsetzung des Art. 10 in § 124 weicht in einigen Punkten von den Vorgaben der Richtlinie 2011/99/EU ab. Zuvorderst sei auf Art. 10 Abs. 1 verwiesen, wonach der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats bei der Entscheidung über die „Ablehnung“ bzw. nach nationaler Diktion die „Unzulässigkeit der Anerkennung“ der Europäischen Schutzanordnung Ermessen eingeräumt wird (arg. „*Die zuständige Behörde des vollstreckenden Staats kann [...]*“). Demgegenüber heißt es in § 124: „*Die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung ist unzulässig, [...]*“. Da die Formulierung der Richtlinie 2011/99/EU im Hinblick auf ein Ermessen der zuständigen Behörde eindeutig ist und eine strengere Regelung nicht vorsieht, ist § 124 entsprechend anzupassen.

Aus Art. 10 Abs. 1 iVm Abs. 2 ergibt sich weiters, dass die in Abs. 1 angeführten Ablehnungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe grundsätzlich abschließend aufgezählt sind (arg. Abs. 2: „*Lehnt die zuständige Behörde [...] aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe ab, so [...]*“). Da aber die Systematik der Richtlinienbestimmungen im Allgemeinen und die Bestimmungen zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/99/EU im Besonderen den Rückschluss darauf zulassen, dass bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen die Richtlinie gar nicht einschlägig ist, kann insofern von einer Erweiterung der möglichen Ablehnungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe ausgegangen werden. Dies bezieht sich auf Art. 20 iVm den Erwägungsgründen 33 und 34, wonach der Anwendung der dort genannten Verordnungen, Haager Übereinkommen und Rahmenbeschlüsse Vorrang vor der vorliegenden Richtlinie zukommt. Auch Art. 6 Abs. 1 statuiert ein Zulässigkeitsanfordernis, da ohne Auslandsbezug in

Form einer durchgeführten oder geplanten Verlegung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes die Richtlinie gar nicht einschlägig ist.

Den in § 124 Z 10 statuierten Unzulässigkeitsgrund der mangelnden Konformität mit Grundrechten oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen findet man allerdings weder in der Auflistung der Gründe in Art. 10 noch in anderen Richtlinienbestimmungen. Lediglich die Erwägungsgründe 17 und 37 fordern die Gewährleistung der Grundrechte im Rahmen der vorliegenden Richtlinie. Im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (vgl. Rs. C-293/12 Digital Rights Ireland und Seitlinger u.a.) ist es aus grundrechtlichen Überlegungen daher zu begrüßen, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben in primärrechtskonformer Art und Weise auf die Gewährleistung der Grundrechte im Zusammenhang mit einem Verfahren betreffend die Europäische Schutzanordnung (vgl. auch § 131 Z 3) abstellt, selbst wenn die Richtlinie 2011/99/EU in Art. 10 einen derartigen Bezug auf die primärrechtlichen Anforderungen vermissen lässt.

Im Sinne einer vollständigen Wiedergabe der in Art. 10 Abs. 1 aufgelisteten Unzulässigkeitsgründe ist anzumerken, dass lit. i nicht Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat. Aus der genannten Bestimmung lässt sich in Zusammenschau mit Art. 11 Abs. 2 lit. a ableiten, dass die Richtlinie die Befugnis des Vollstreckungsstaats zur Anwendung seines nationalen Strafrechts nicht nur im Hinblick auf die die „ursprüngliche“ Schutzmaßnahme auslösende Handlung der gefährdenden Person sondern auch auf allfällige Verstöße gegen aufgrund einer Europäischen Schutzanordnung verhängte Maßnahmen unberührt lässt. Daher wird angeraten, zur ausdrücklichen Klarstellung dieses Aspektes den genannten Unzulässigkeitsgrund in den Katalog des § 124 aufzunehmen.

Die österreichischen Regelungen zur allfällig notwendigen Übermittlung einer Übersetzung der Europäischen Schutzanordnung an bzw. durch den Vollstreckungsstaat (vgl. §§ 126 Abs. 1, 128 Abs. 1 Z 3, 135 Abs. 1) werden laut den Erläuterungen zu § 135 Abs. 1 an einen in Aussicht genommenen Übersetzungsverzicht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geknüpft. Laut den genannten österreichischen Regelungen braucht es keine Übersetzung, wenn der Anordnungsstaat die Erklärung abgegeben hat, Europäische Schutzanordnungen auch in deutscher Sprache zu akzeptieren. Etwas unklar ist in diesem Zusammenhang, wie diese insofern unbedingten Regelungen zu einem bloß in Aussicht genommenen Übersetzungsverzicht stehen. Vor diesem Hintergrund darf die Regelung des Art. 18 iVm §

133 in Erinnerung gerufen werden. Demnach sind die durch die Anerkennung einer Europäischen Schutzanordnung und die Erteilung von Anordnungen entstandenen Kosten ausgenommen jener, die ausschließlich im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats entstehen, vom Bund zu tragen.

In den Erläuterungen zu § 135 Abs. 1 ist weiters davon die Rede, dass der Bundesminister für Justiz eine Liste jener Staaten zu verlautbaren habe, die gegenüber dem Generalsekretariat des Rates die Erklärung abgegeben haben, die deutsche Amtssprache zu akzeptieren. Demgegenüber statuiert Art. 17 Abs. 3 jedoch eine Möglichkeit der Mitgliedstaaten, eine derartige Erklärung bei der Kommission zu hinterlegen. Angesichts dessen wird eine entsprechende Korrektur der Erläuterungen nahegelegt.

Was die Regelung des § 126 Abs. 4 zur Gewährung des rechtlichen Gehörs der geschützten und der gefährdenden Person zu den Voraussetzungen der Anerkennung betrifft, so gehen die Erläuterungen richtig davon aus, dass die Richtlinie 2011/99/EU dies nicht ausdrücklich vorsieht. Dennoch kann auch hier in Anlehnung an die Argumentation zu § 124 Z 10 davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Erwägungsgründe 17 und 37 eine entsprechende Gewährleistung der Grundrechte dem Ziel der Richtlinie zuträglich ist. Allerdings ist aufgrund des Inhalts der getroffenen Regelung eine nähere Auseinandersetzung mit den Vorgaben der Richtlinie erforderlich.

Eine § 126 Abs. 4 ähnliche Regelung findet sich in § 134 Abs. 3, der die Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Erlass der Europäischen Schutzanordnung regelt. Die dort außerdem statuierte Möglichkeit der Äußerung für die Staatsanwaltschaft ist ebenso wenig zu beanstanden wie die Gewährung des rechtlichen Gehörs für die geschützte und die gefährdende Person unter der Bedingung, dass dies nicht bereits im Zuge der Antragstellung geschehen ist. Nach Art. 6 Abs. 4 ist nämlich lediglich ausschlaggebend, dass vor dem Erlass der Europäischen Schutzanordnung rechtliches Gehör gewährt ist. Wann genau dies zu erfolgen hat, wird nicht vorgegeben. Allerdings sieht diese Bestimmung rechtliches Gehör nur für die gefährdende Person vor, insofern geht auch die in § 134 Abs. 3 erfolgte Ausdehnung auf die geschützte Person über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Diesbezüglich darf im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 134 Abs. 3 darauf verwiesen werden, dass die dortige Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 4 den Eindruck erweckt, die Richtlinie gebe weitergehende Anhörungsrechte ausdrücklich vor. Daher wird eine entsprechende Klarstellung empfohlen.

In § 126 Abs. 4 wie auch in § 134 Abs. 3 wird die Anhörung daran geknüpft, dass die betreffende Person im Inland geladen werden kann. Während dies gemäß § 126 Abs. 4 nur die gefährdende Person betrifft, scheint § 134 Abs. 3 dieses Erfordernis im Zusammenhang mit der Ladung der gefährdenden und der geschützten Person zu verlangen (arg. „[...] *sofern sie im Inland geladen werden können.*“). Dies ist im Hinblick auf die Regelung des Art. 6 Abs. 4 insofern problematisch, als diese Bestimmung gerade keine derartige Beschränkung des Rechts auf rechtliches Gehör vorsieht. Im Ergebnis könnte es mangels einer Ladungsmöglichkeit im Inland schließlich dazu kommen, dass die gefährdende Person weder im Zuge der Antragstellung noch vor Erlass der Europäischen Schutzanordnung oder zu den Voraussetzungen der Anerkennung nach § 124 gehört wird. Darüber hinaus könnte das genannte Ladungserfordernis auch im Zusammenhang mit der Beteiligung der geschützten Person am Verfahren missverständlich sein. Das Verfahren zum Erlass einer Europäischen Schutzanordnung kann nur auf Antrag der geschützten Person eingeleitet werden. Allerdings sind auch Konstellationen möglich, in denen eine minderjährige oder geschäftsunfähige Person Schutz mittels Europäischer Schutzanordnung benötigt und der Antrag gemäß Art. 6 Abs. 6 durch deren Vertreter gestellt wird. Könnte nun die minderjährige oder geschäftsunfähige Person im Inland nicht geladen werden, würde sie § 134 Abs. 3 zufolge nicht gehört werden. Dies würde dem erklärten Ziel der Richtlinie 2011/99/EU, die besonderen (Informations)Bedürfnisse der genannten Personen zu berücksichtigen, widersprechen (vgl. Erwägungsgründe 14 und 15).

Im Ergebnis kann das Erfordernis der Ladungs(un)möglichkeit im Inland aus den oben dargelegten Erwägungen im Zusammenhang mit der geschützten Person nicht aufrechterhalten werden. Was die gefährdende Person betrifft, so scheint eine Einschränkung des Rechts auf rechtliches Gehör vor dem Hintergrund der Gewährung eines wirksamen und möglichst effizienten Schutzes der geschützten Person grundsätzlich möglich. Wie schon die Erläuterungen zu § 126 Abs. 4 vorschlagen, könnte an der Regelung des § 64 Abs. 5 ARHG, wonach der Betroffene zu hören ist, sofern er erreichbar ist, Anleihe genommen werden. Es wird jedenfalls empfohlen, den ausdrücklichen Inlandsbezug bei der Ladungs(un)möglichkeit entfallen zu lassen.

Hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Anordnungsstaates sieht § 130 Z 2 in Anlehnung an den Erwägungsgrund 26 die Zuständigkeit für die Anordnung einer



Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme als Folge des Widerrufs der Schutzmaßnahme vor. Diese Regelung setzt Art. 13 Abs. 1 lit. b um und umfasst aufgrund ihrer weiteren Formulierung auch den dort geregelten Spezialfall. Jedoch wird angesichts des Verhältnisses der Richtlinie 2011/99/EU zu den in Art. 20 genannten anderen Rechtsakten (vgl. die Ausführungen zu Art. 10 iVm § 124 Z 1) angeregt, den in Art. 13 Abs. 1 lit. b geregelten Spezialfall zur Klarstellung des Verhältnisses eines Verfahrens nach den dort genannten Rahmenbeschlüssen zu einem Verfahren betreffend die Europäische Schutzanordnung in die nationale Regelung aufzunehmen.

Die Folgen einer Änderung der Europäischen Schutzanordnung sind in Umsetzung von Art. 13 Abs. 7 in § 131 geregelt. Gemäß dessen Z 1 hat das Gericht *„die auf der Grundlage der Europäischen Schutzanordnung erteilten Anordnungen entsprechend zu ändern.“* Darüber hinaus verlangt Art. 13 Abs. 7, dass dies *„im Einklang mit Art. 9“* zu erfolgen hat. Von den in Art. 9 getroffenen Regelungen ist im vorliegenden Kontext Abs. 3 von besonderem Interesse, da dieser eine Pflicht zur Unterrichtung der gefährdenden Person, der zuständigen Behörde des anordnenden Staates und der geschützten Person durch den vollstreckenden Staat vorsieht. Da Art. 13 Abs. 7 pauschal auf Art. 9 verweist, kann von einer dieser Bestimmung sinngemäß entsprechenden Verständigungspflicht trotz fehlender ausdrücklicher Anführung ausgegangen werden. Eine Unterrichtung über Änderungen der auf Grundlage der Europäischen Schutzanordnung erlassenen Maßnahmen im soeben dargestellten Umfang sieht das vorliegende Gesetzesvorhaben und davon insbesondere § 128 nicht vor. Es wird daher eine dementsprechende Erweiterung des EU-JZG angeregt. Der guten Ordnung halber wird außerdem darauf hingewiesen, dass durch den in § 131 Z 3 erfolgten Verweis auf § 126 Abs. 2 im Grunde wiederum eine Prüfung einer Voraussetzung der Anerkennung erfolgt und sich daher die Frage nach einer allfälligen Anhörung gemäß § 126 Abs. 4, der ja auf § 126 Abs. 2 verweist, stellt.

Wie schon im Rahmen der Ausführungen zum Ermessensspielraum der zuständigen Behörde nach Art. 10 dargelegt, sind diesbezügliche Divergenzen zwischen der Richtlinie 2011/99/EU und den nationalen Umsetzungsbestimmungen zu vermeiden. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass durch Art. 14 Abs. 1 der zuständigen Behörde Ermessen bei der Entscheidung über eine allfällige Beendigung von Maßnahmen, die auf Grundlage einer Europäischen Schutzanordnung getroffen wurden, eingeräumt wird (arg. *„Die zuständige*

*Behörde des vollstreckenden Staats kann [...] beenden, wenn [...]“*). Im Gegensatz dazu heißt es in § 132 Abs. 1, das Gericht habe aufzuheben, wenn die dort statuierten Voraussetzungen vorliegen.

Auch die in Art. 14 erfolgte Auflistung von Beendigungs- bzw. nach nationaler Diktion Aufhebungsgründen ist wie die Auflistung in Art. 10 abschließend. Angesichts der in § 132 Abs. 1 Z 4 erfolgten Erweiterung der Liste im Hinblick auf Art. 20 darf auf das zu diesem Thema zu § 124 Z 1 Gesagte verwiesen werden. Allerdings gibt es Divergenzen zwischen Art. 14 Abs. 1 lit. b und § 132 Abs. 1 Z 2. Während Art. 14 Abs. 1 lit. b nur eine Beendigung bei Ablauf der maximalen Dauer der zur Vollstreckung der Europäischen Schutzmaßnahme erlassenen Maßnahme vorsieht, erfolgt gemäß § 132 Abs. 1 Z 2 darüber hinaus ganz allgemein eine Aufhebung, wenn *„die Aufrechterhaltung der Weisung oder des gelinderen Mittels in einem vergleichbaren inländischen Verfahren nicht mehr zulässig wäre.“*, was nicht nur aus zeitlichen Gründen der Fall sein könnte. Eine mögliche Präzisierung der nationalen Bestimmung wäre daher überlegenswert.

Zu § 132 Abs. 1 Z 3 in Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 lit. c darf angemerkt werden, dass in letzterer Bestimmung zwar als Beendigungsgrund *„der Fall nach Artikel 13 Absatz 7 Buchstabe b“* genannt ist, Art. 13 Abs. 7 lit. b aber genau genommen drei verschiedene Fälle beinhaltet, wovon nur der erste Fall in § 132 Abs. 1 Z 3 übernommen wurde. Angesichts der auch im Hinblick auf andere Sprachfassungen augenscheinlich unklaren Vorgaben der Richtlinie 2011/99/EU scheint jedoch eine Beibehaltung der vorliegenden nationalen Regelung vertretbar.

Jener Teil des VI. Hauptstücks des EU-JZG, der sich mit dem Verfahren zum Erlass einer Europäischen Schutzanordnung befasst, regelt im Gegensatz zu den Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten, wo mit Beschluss zu entscheiden ist und auf die einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen wird, nicht explizit, welche Art der Erledigung insbesondere für den Nichterlass der Europäischen Schutzanordnung vorgesehen ist. Da Art. 6 Abs. 7 vorsieht, dass die zuständige Behörde die geschützte Person über die nach ihrem nationalen Recht gegen die Abweisung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu belehren hat, ist das Schweigen des EU-JZG hierzu problematisch. Auch § 128 Abs. 1 iVm Abs. 2 sieht nur für den Fall der Ablehnung der Anerkennung der

Europäischen Schutzanordnung eine Belehrung über Rechtsschutzmöglichkeiten vor. Daher wäre der vorliegende Gesetzesentwurf um eine entsprechende Belehrung der geschützten Person im Falle der Abweisung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung zu erweitern.

In § 136 Abs. 2 werden die Auswirkungen einer Folgeentscheidung nach dem V. Hauptstück des EU-JZG in Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 geregelt. Auffällig ist, dass § 136 Abs. 2 nur von einer entsprechenden Änderung oder Zurückziehung der Europäischen Schutzanordnung spricht, wohingegen laut Art. 13 Abs. 4 die Europäische Schutzanordnung *„entsprechend verlängert, überprüft, geändert, widerrufen oder zurückgenommen wird.“* Grundsätzlich könnte die in § 136 Abs. 2 angesprochene Auswirkung einer Entscheidung nach dem V. Hauptstück nach nationalem Verständnis möglicherweise im Sinne eines ändernden Einflusses auf Bestand, Form und Inhalt der der Europäischen Schutzanordnung zugrunde liegenden Schutzmaßnahme ausgelegt werden, was etwa Fälle der bloßen Überprüfung der Schutzmaßnahme denklogisch voraussetzen würde. Jedoch wird in der Richtlinie ebenfalls von *„auswirken“* gesprochen und daran ein breiterer Katalog an Handlungsformen geknüpft, womit im Sinne einer europarechtskonformen Auslegung des § 136 Abs. 2 der Eindruck entstehen könnte, dieser würde die Handlungsmöglichkeiten der zuständigen Behörde auf die Änderung oder Zurückziehung beschränken. Daher wären jedenfalls die Verlängerung und die Überprüfung der Europäischen Schutzanordnung explizit in § 136 Abs. 2 anzuführen.

Zusätzlich zu den bereits umfangreich behandelten Pflichten zur Information und Unterrichtung, die sich aus der Richtlinie 2011/99/EU ableiten, ist noch auf Art. 6 Abs. 5 hinzuweisen. Demnach ist die geschützte Person bereits bei der Anordnung einer oder mehrerer der in Art. 5 genannten Verbote oder Beschränkungen, d.h. bei Anordnung einer der in § 122 Abs. 2 aufgezählten Schutzmaßnahmen, davon zu unterrichten, dass die Möglichkeit einer Beantragung einer Europäischen Schutzanordnung besteht, sollte die geschützte Person sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben wollen. Auch über die grundlegenden Voraussetzungen eines solchen Antrags ist zu informieren. Da im vorliegenden Gesetzesentwurf keine derartige Unterrichtung vorgesehen ist, wird empfohlen, dies im Sinne einer vollständigen Richtlinienumsetzung an geeigneter Stelle in den Rechtsbestand aufzunehmen.

Wien, am 23. Oktober 2014

Für den Bundesminister:

i.V. Kumin

(elektronisch gefertigt)